

BVGer D-6388/2024 vom 5. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6388_2024

FR: TAF D-6388/2024 du 5 mai 2025

IT: TAF D-6388/2024 del 5 maggio 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31– 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Angesichts der Beschwerdebegründung sowie von Ziffer 2 der Rechtsbegehren (Antrag auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme) ist ungeachtet des Wortlauts in Ziffer 1 der Rechtsbegehren davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin lediglich die Aufhebung der Dispositivziffern 4 und 5 (Vollzug der Wegweisung) beantragen wollte. Die vorinstanzliche Verfügung ist demnach, soweit sie die Frage des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft (Dispositivziffern 1 und 2) betrifft, in Rechtskraft erwachsen, und auch die Wegweisung als solche (Dispositivziffer 3) ist grundsätzlich nicht mehr zu überprüfen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seines Entscheids (den Wegweisungsvollzugspunkt betreffend) aus, der Grundsatz der Nichtzurückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG könne nicht angewendet werden, da die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Zudem ergäben sich aus den Akten keine Hinweise darauf, dass ihr bei einer Rückkehr ins Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohe. Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit stellte die Vorinstanz zunächst fest, der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien sei grundsätzlich zumutbar. So dann bestünden auch keine

individuellen Unzumutbarkeitsgründe. Die

D-6388/2024 Seite 5 Beschwerdeführerin habe vor der Ausreise mit ihrer Kernfamilie in finanziell guten Verhältnissen in B. _____ gelebt und dort eine Privatschule besucht, die sie nach der zwölften Klasse abgeschlossen habe. Sie behaupte, der Kontakt zu ihrer Kernfamilie sei nach ihrer Ausreise abgebrochen. Eigenen Angaben zufolge verfüge sie jedoch noch über weitere Verwandte, mit denen sie persönlich keine Schwierigkeiten habe. Es sei ihr daher zuzumuten, den Kontakt mit diesen aufzunehmen und sie um Unterstützung zu bitten. Betreffend ihre Wohnsituation sei ausserdem auf das familieneigene Haus in B. _____ zu verweisen. Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme ([...]) sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin deswegen schon vor der Ausreise in Behandlung gewesen sei. Es sei daher davon auszugehen, dass ihr bei einer Rückkehr dieselbe adäquate Behandlung zur Verfügung stehen werde. Der Vollzug der Wegweisung sei daher zumutbar und überdies auch möglich.

E. 4.2

In der Beschwerde wird entgegnet, der Rechtsprechung zufolge müsse bei der Beurteilung der Frage, ob für eine alleinstehende Frau die Rückkehr nach Äthiopien zumutbar sei, die dortige besondere sozio-ökonomische Situation von alleinstehenden Frauen berücksichtigt werden. Zwar treffe es zu, dass die Familie der Beschwerdeführerin früher in guten finanziellen Verhältnissen gelebt habe. Inzwischen habe sich die Lage jedoch massgeblich verändert. Das Geschäft des Vaters habe durch die Razzien und Schikanen der Behörden Einbussen erlitten. Die Arbeit der Mutter habe nach dem Tod des Bruders der Beschwerdeführerin ebenfalls gelitten. Die Beschwerdeführerin habe aufgrund ihrer psychischen Probleme weder einen Beruf erlernen noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Zudem habe sie seit der Ausreise keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern, welche für den Unterhalt der Familie gesorgt hätten. Sie habe zwar versucht, ihre Familie mit Hilfe des SRK ausfindig zu machen, und zu diesem Zweck auch ein Facebook-Profil erstellt; bisher seien diese Bemühungen aber erfolglos geblieben. Bei einer Rückkehr nach Äthiopien könnte sie damit nicht auf die sozialen und finanziellen Ressourcen ihrer Eltern zurückgreifen, sondern müsste ihren Unterhalt selbständig bestreiten. Dies wäre bereits deshalb schwierig, weil sie lediglich eine 12-jährige Schulbildung aufweise und Frauen in Äthiopien ohnehin nur geringe Chancen auf wirtschaftliche Eingliederung hätten. Dazu komme die Stigmatisierung als alleinstehende Ausländerückkehrerin. Das SEM weise sodann auf die mögliche Unterstützung durch ihre Verwandten hin; allerdings habe die Beschwerdeführerin zu diesen keinen Kontakt, und deren finanzielle Situation und Unterstützungswillen seien unklar. Ebenso fraglich sei, ob das Elternhaus noch bestünde und verfügbar sei. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die

D-6388/2024 Seite 6 Beschwerdeführerin in diesem Haus traumatische Dinge erlebt habe und zudem befürchten müsste, bei einer Rückkehr ins Haus von den Behörden mitgenommen zu werden. Ferner leide sie an einer komplexen (...). Sie sei Opfer von Gewalt und sexuellen Übergriffen geworden, ausserdem belaste sie die Ungewissheit über den Verbleib ihrer Familienangehörigen. In der Vergangenheit (vor der Ausreise) habe sie zweimal versucht, sich das Leben zu nehmen. Die Aussicht auf eine Rückkehr nach Äthiopien habe sie weiter destabilisiert. Seit dem (...) befinde sie sich in stationärer psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung. Sie leide an (...) und benötige weiterhin eine ambulante Behandlung. Es sei nicht nachvollziehbar, wie sie unmittelbar nach einer Rückkehr nach Äthiopien Zugang zu einer Klinik erhalten könnte. Eine Finanzierung der

Behandlung wäre ihr nicht möglich, und sie wäre auch nicht in der Lage, nach geeigneten Institutionen zu suchen. Nach dem Gesagten würde sie bei einer Rückkehr nach Äthiopien in eine existenzielle Notlage geraten, weshalb der Vollzug der Wegweisung unzumutbar sei. Die Beschwerdeführerin erhebt ausserdem formelle Rügen (vgl. dazu nachfolgend E. 5).

E. 4.3

Das SEM führt in der Vernehmlassung aus, dem eingereichten Schreiben des Suchdienstes des SRK zufolge habe keine aktive Suche nach den Angehörigen der Beschwerdeführerin stattgefunden. Zudem sei zu bezweifeln, dass der Kontakt zu diesen aufgrund fehlender Telefonnummern abgebrochen sei. Insbesondere sei es realitätsfremd, dass die Beschwerdeführerin nach einem knapp dreimonatigen Aufenthalt in D._____ alleine nach Europa geschickt worden sei, ohne eine Kontaktmöglichkeit zu organisieren. Ausserdem sei aufgrund ihres Profils davon auszugehen, dass sie über eine Vielzahl von sozialen Anknüpfungspunkten im Heimatland verfüge, über welche auch allfällige Nachforschungen zu Familienangehörigen/Verwandten getätigt werden könnten. Es sei indes nicht ersichtlich, dass sie entsprechende Bemühungen unternommen habe. Insgesamt sei es ihr nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass sie zu keinen Angehörigen mehr Kontakt habe.

E. 4.4

In der Replik wird entgegnet, die Beschwerdeführerin sei in D._____ zusammen mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern eingesperrt gewesen. Sie sei dort vergewaltigt worden, was bereits aus der Pflegedokumentation ersichtlich sei. Sie habe in D._____ keine Gelegenheit gehabt, ein Mobiltelefon zu kaufen oder eine anderweitige Kontaktmöglichkeit zu ihrer Familie zu organisieren, da sie eingesperrt gewesen sei und die Trennung von ihren Angehörigen abrupt stattgefunden habe. Es gebe somit eine schlüssige Erklärung für den fehlenden Kontakt zur Kernfamilie. Die

D-6388/2024 Seite 7 erlittene Vergewaltigung stelle zudem ein weiteres Element dar, welches bei der Beurteilung der gesundheitlichen Situation und Verletzlichkeit der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen sei. Sie habe sich zudem durchaus darum bemüht, Kontakt zu ihrer Familie herzustellen, und sich aus diesem Grund schon früh im Verfahren an das SRK gewandt. Es bestehe kein Grund zur Annahme, sie wolle die Behörden täuschen. Die Beschwerdeführerin erhebt ausserdem weitere formelle Rügen (vgl. dazu nachfolgend E. 5).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin beantragt eventualiter, die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sie rügt in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Untersuchungs- der Prüfungs- und der Begründungspflicht und damit einhergehend eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG und Art. 35 Abs. 1 VwVG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin rügt, das SEM habe nicht näher abgeklärt, ob ihre Verwandten überhaupt in der Lage und willens wären, sie zu unterstützen; zu diesen Personen sei nichts Näheres bekannt. Zum Elternhaus der Beschwerdeführerin habe das SEM ebenfalls keine Abklärungen getroffen. Es sei fraglich, ob dieses noch existiere, zudem sei es

eventuell durch Dritt- personen besetzt. Dazu ist Folgendes festzustellen: Eigenen Angaben zu- folge lebt ein Bruder ihres Vaters in E._____, ein anderer im B._____. Die Grossmutter mütterlicherseits sowie zwei Tanten mit ihren Familien le- ben ebenfalls in B._____ (vgl. A19 F16 ff.). Die Beschwerdeführerin machte zwar keine Aussagen zu den finanziellen Verhältnissen dieser Ver- wandten, aber ihre Angaben zu den Lebensumständen ihrer Eltern sowie deren Arbeitstätigkeit (vgl. A14 F27) lässt mangels anderweitiger konkreter Hinweise den Schluss zu, dass auch die Geschwister ihrer Eltern nicht in ärmlichen Verhältnissen leben. Angesichts des Verwandtschaftsgrades und unter Berücksichtigung der Aussage der Beschwerdeführerin, sie habe persönlich keine Probleme mit diesen Verwandten (vgl. A19 F35), kann überdies ohne weiteres davon ausgegangen werden, diese würden sie bei ihrer Rückkehr unterstützen. Das SEM war bei dieser Sachlage nicht ver- pflichtet, weitere Abklärungen zu tätigen. Im Übrigen wäre dies auch kaum möglich gewesen, da die Beschwerdeführerin geltend machte, sie könne diese Verwandten nicht kontaktieren. Bei der Befürchtung der Beschwer- deführerin, das Elternhaus existiere nicht mehr oder sei durch Drittperso- nen besetzt, handelt es sich sodann um reine Spekulationen. Es gibt auf- grund der Aktenlage kein konkreter Grund zur Annahme, die

D-6388/2024 Seite 8 Beschwerdeführerin könne bei einer Rückkehr nach B._____ nicht in ihr Elternhaus zurückkehren. Es ist daher auch diesbezüglich von einem aus- reichend festgestellten Sachverhalt auszugehen.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin macht im Weiteren geltend, das SEM sei dem Hinweis in den Pflegeakten auf den erlittenen sexuellen Übergriff in D._____ (vgl. A12 S. 10) nicht nachgegangen und habe diesen Umstand respektive dessen Auswirkungen in seinem Entscheid nicht berücksichtigt, was eine Verletzung der Untersuchungs- und der Prüfungspflicht darstelle. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist jedoch nicht zu be- anstanden, dass das SEM die Beschwerdeführerin zu diesem Vorfall nicht befragt und ihn in seinem Entscheid nicht berücksichtigt hat. Der Vorfall wurde von der Beschwerdeführerin weder in der ersten noch in der zweiten Anhörung erwähnte oder auch nur angedeutet und ereignete sich zudem offensichtlich nicht in ihrem Heimatland, sondern in einem Drittstaat. Aus diesen Gründen durfte das SEM ohne weiteres davon ausgehen, dieser Vorfall sei für den Asylentscheid nicht rechtserheblich. Die im vorinstanzli- chen Verfahren aktenkundigen psychischen Probleme der Beschwerdefüh- rerin ([...]) hat das SEM zudem offensichtlich durchaus berücksichtigt (vgl. S. 8 der vorinstanzlichen Verfügung). Inwiefern die erlittene Vergewalti- gung den bis heute angeblich fehlenden Kontakt zu Angehörigen plausibi- lisieren soll (vgl. dazu die Ausführungen auf S. 3 in fine der Replik), ist im Übrigen nicht nachvollziehbar.

E. 5.4

Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, das SEM habe nicht geprüft, ob ihr die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung gelingen könnte, womit es die Begründungspflicht verletzt habe. Dieser Auffassung kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Das SEM hat in seinen Erwägungen einlässlich und nachvollziehbar dargelegt, weshalb es zum Schluss ge- langt ist, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Äthiopien nicht in eine existenzbedrohende Lage geraten wird. Es hat dabei insbe- sondere auf die am Herkunftsort lebenden Verwandten, das familieneigene Haus und die im Heimatland

mögliche (und in der Vergangenheit bereits erfolgte) Behandlung der psychischen Probleme verweisen. Der Beschwerdeführerin war es denn auch offensichtlich ohne weiteres möglich, den Entscheid sachgerecht anzufechten.

E. 5.5

Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet, und der Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

D-6388/2024 Seite 9

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (vgl. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage ist nur dann anzunehmen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führt (vgl. dazu BVGE 2009/2 E. 9.3.2, m.w.H.).

E. 6.4

Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.1

Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen,

D-6388/2024 Seite 10 findet der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückchiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – im Sinne eines «real risk» (vgl. dazu das Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.) – einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Äthiopien lässt den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.1

Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ist zunächst festzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Äthiopien ausgeht (vgl. das Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.2 m.w.H.). Gleichzeitig sind die Lebensbedingungen in Äthiopien in vielen Regionen nach wie vor als prekär zu bezeichnen, weshalb zur Existenzsicherung begünstigende Faktoren wie genügend finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten und ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich sind, um die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bestätigen zu können. Der Situation von alleinstehenden Frauen ist besondere Rechnung zu tragen (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.4. f., bestätigt im Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.4; statt vieler auch Urteil des BVGer D-5766/2024 vom 27. Januar 2025 E. 10.4.2).

E. 7.2.2

Betreffend die Frage, ob bei der Beschwerdeführerin individuelle Gründe vorliegen, welche dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnten, ergibt sich Folgendes:

E. 7.2.2.1

Die Beschwerdeführerin stammt aus der Stadt B. _____, wo sie eigenen Angaben zufolge seit ihrem dritten Lebensjahr zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern im familieneigenen Haus gelebt und zwölf Jahre lang die Schule besucht hat. Mangels anderweitiger konkreter Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass das Elternhaus der Beschwerdeführerin nach wie vor existiert und es der Beschwerdeführerin möglich ist, dorthin zurückzukehren, weshalb ihre Wohnsituation als gesichert zu bezeichnen ist. Da sie bisher keiner gezielten, flüchtlingsrechtlich relevanten Reflexverfolgung im Zusammenhang mit ihrem Vater ausgesetzt war,

D-6388/2024 Seite 11 erscheint es entgegen ihren Befürchtungen unwahrscheinlich, dass sie bei einer Rückkehr an ihren angestammten Wohnort von den Behörden behelligt würde.

E. 7.2.2.2

Hinsichtlich der Frage des Beziehungsnetzes am Herkunftsort ist sodann festzustellen, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie verfüge dort über keine Bezugspersonen und könne ihre Angehörigen nicht kontaktieren, da sie infolge der abrupten Trennung die Telefonnummern nicht hätten austauschen und sie in D. _____ eingesperrt gewesen sei und somit kein Mobiltelefon habe kaufen können, als unglaubhaft zu erachten ist. Die Beschwerdeführerin reichte im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens nämlich

Schulzeugnisse ein, welche sie offenbar auf ihrem Mobiltelefon gespeichert hatte und zuhause des SEM ausdrückte (vgl. A14 F21). Sie machte dazu geltend, jemand habe ihrer Mutter Fotos dieser Dokumente geschickt, als sie schon in D. _____ gewesen seien (vgl. A14 F69). Daraus ist entgegen ihren Angaben zu schliessen, dass sie entweder bereits in D. _____ über ein Mobiltelefon verfügte und mit diesem in die Schweiz einreiste oder dass sie nach ihrer Ankunft in der Schweiz mit ihrer Mutter Kontakt aufnahm, welche ihr die Fotos zuschickte. So oder so ist bei dieser Sachlage davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin durchaus über gewisse Kontakte beziehungsweise Kontaktmöglichkeiten zu Bezugspersonen verfügt. Im Übrigen erscheint es ungeachtet der überstürzten Ausreise aus dem Heimatland – welche der Vater der Beschwerdeführerin angeblich trotz vorgängiger Inhaftierung innert kürzester Zeit organisieren konnte (vgl. dazu die Replik-Beilage 1, S. 2 [Auszug aus WhatsApp-Unterhaltung]) – und der nachträglich geltend gemachten widrigen Umstände in D. _____ realitätsfremd, dass die Beschwerdeführerin (welche im Ausreisezeitpunkt schon [...] Jahre alt war) respektive ihre Eltern nicht rechtzeitig geeignete Vorkehrungen getroffen haben sollen, um die Aufrechterhaltung des Kontakts innerhalb der Familie sicherzustellen. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin über mehrere Verwandte im Heimatland verfügt; so lebt ein Onkel väterlicherseits in E. _____, und in B. _____ leben ein weiterer Onkel väterlicherseits sowie zwei Tanten (je mit Familie) und die Grossmutter mütterlicherseits (A19 F16 ff.). Wie bereits vorstehend (s. E. 5.2) ausgeführt wurde, ist aufgrund der Aktenlage zu vermuten, dass diese Verwandten jedenfalls nicht in ärmlichen, sondern vielmehr ebenfalls in guten beziehungsweise in ähnlichen finanziellen Verhältnissen leben wie früher die Familie der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin hatte in der Vergangenheit offenbar zumindest ab und zu Kontakt zu ihren Verwandten (vgl. A19 F32) und gab zu Protokoll, sie habe persönlich keine Probleme mit ihnen (vgl.

D-6388/2024 Seite 12 A19 F35). Es besteht damit kein konkreter Grund zur Annahme, dass diese nicht willens und in der Lage wären, die Beschwerdeführerin angemessen zu unterstützen und auch vor allfälligen Diskriminierungen, welchen allein stehende Frauen in Äthiopien regelmässig ausgesetzt sind, zu schützen. Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin rund 20 Jahre lang im selben Haus in B. _____ gelebt und dort die Schule besucht hat, ist überdies davon auszugehen, dass sie dort abgesehen von ihren Verwandten noch über weitere Bezugspersonen verfügt (Nachbarn, Schulfreundinnen, Lehrpersonen, Freund/-innen der Eltern), welche sie nach ihrer Rückkehr bei Bedarf kontaktieren und um Unterstützung bitten könnte. Nach dem Gesagten ist ungeachtet der gegenteiligen Beteuerungen der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass sie am Herkunftsort mehrere Bezugspersonen kontaktieren könnte, welche ihr bei der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration behilflich sein könnten. Darüber hinaus hätte die Beschwerdeführerin die Möglichkeit, sich an das SOS Children's Village B. _____ zu wenden, einer Hilfsorganisation, welche unter anderem junge Menschen unterstützt, welche ins Erwerbsleben einsteigen möchten (vgl. [...]).

E. 7.2.2.3

In Bezug auf die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin ([...]; vgl. dazu namentlich den ärztlichen Bericht vom 17. Dezember 2024) ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin schon vor der Ausreise aus dem Heimatland wegen (...) in ärztlicher Behandlung war. Es ist ihr daher zuzumuten, diese Behandlung nach ihrer Rückkehr

fortzusetzen. Wo genau sich die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit hat behandeln lassen, geht aus ihren Angaben nicht hervor. Mit dem Psychiatrie-Departement des Universitätsspitals von B._____ besteht am Herkunfts-ort aber jedenfalls mindestens eine Institution, welche adäquate Behandlungen anbietet (vgl. [...]). Bei Bedarf und entsprechendem Antrag könnte der Beschwerdeführerin zudem im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom

E. 7.2.2.4

Nach dem Gesagten ist damit nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Äthiopien aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 7.2.3

Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

D-6388/2024 Seite 13

E. 7.3

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich auch möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG, da es der Beschwerdeführerin obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513–515).

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. 9. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2024 gutgeheissen worden ist, werden keine Verfahrenskosten erhoben. 9.2 Mit derselben Zwischenverfügung wurde auch das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen. Die Festsetzung des Honorars für den beigeordneten amtlichen Rechtsbeistand erfolgt in Anwendung der Art. 8–11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). In der mit der Beschwerde eingereichten Kostennote vom 10. Oktober 2024 wird ein Aufwand von total 10.5 Stunden sowie Auslagen von Fr. 8.30 geltend gemacht, was angemessen erscheint. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 150.– bewegt sich im Rahmen der vom Gericht festgelegten Praxis bei amtlicher Vertretung (vgl. dazu bereits die Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2024). Für die weiteren Eingaben wurde keine aktualisierte Kostennote eingereicht, weshalb das Gericht die auszurichtende Entschädigung von Amtes wegen festsetzt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren ist dem amtlichen Rechtsbeistand ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1'883.30 zuzusprechen.

D-6388/2024 Seite 14

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2024 gutgeheissen worden ist, werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 9.2

Mit derselben Zwischenverfügung wurde auch das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen. Die Festsetzung des Honorars für den beigeordneten amtlichen Rechtsbeistand erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). In der mit der Beschwerde eingereichten Kostennote vom 10. Oktober 2024 wird ein Aufwand von total 10.5 Stunden sowie Auslagen von Fr. 8.30 geltend gemacht, was angemessen erscheint. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 150.- bewegt sich im Rahmen der vom Gericht festgelegten Praxis bei amtlicher Vertretung (vgl. dazu bereits die Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2024). Für die weiteren Eingaben wurde keine aktualisierte Kostennote eingereicht, weshalb das Gericht die auszurichtende Entschädigung von Amtes wegen festsetzt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren ist dem amtlichen Rechtsbeistand ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1'883.30 zuzusprechen.

E. 11

August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]) ein Medikamentenvorrat mitgegeben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.